



**NATURFREUNDE SCHWEIZ
SEKTION LACHEN**

STATUTEN

Ausgabe 2012

NB Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Unterscheidung der Geschlechter. Diese gelten jedoch sinngemäss.

1. Name und Sitz, Landesverband, Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «NATURFREUNDE» Sektion Lachen, besteht mit Sitz in Lachen SZ ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60 ff.

1.2 Landesverband

Die Sektion bildet ein Glied des Landesverbandes (NATURFREUNDE Schweiz) und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.

1.3 Zweck

Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Landesverbandes festgelegten Ziele.

Sie strebt eine sinnvolle Freizeitgestaltung an und fördert die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt. Die NF Lachen ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sorgt für den Erhalt und die Pflege des Naturfreundehauses «Waldeggli».

2. Organisation

2.1 Organe

- 2.1.1 Generalversammlung
- 2.1.2 Sektionsvorstand
- 2.1.3 Hüttenverwaltung
- 2.1.4 Rechnungsrevisoren

2.2 Unter- und Fachgruppen

- 2.2.1 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden.
- 2.2.2 Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung (Reglement) bestimmt.
- 2.2.3 Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der NATURFREUNDE handelt.

2.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.4 Generalsversammlung

- 2.4.1 Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Geschäfte.

2.4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangt wird.

2.4.3 Anträge

Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, einzureichen.

2.4.4 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten des Landesverbandes.

- 2.4.5 Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2.4.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen erfolgt geheime Abstimmung.
- 2.4.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sektionspräsidenten doppelt.
- 2.4.8 Geschäfte:
- Wahl von Stimmezählern, Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes des Sektionspräsidenten, des Hüttenchefs, und der Leiter von Unter- und Fachgruppen
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt von Bestimmungen des Landesverbandes
 - Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen für die Hüttenverwaltung sowie von Unter- und Fachgruppen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion)
 - Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes, der Hüttenverwaltung sowie der Unter- und Fachgruppen
 - Anträge
 - Genehmigung des Jahresprogrammes für ein Jahr
 - Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes, der Hüttenverwaltung, der Rechnungsrevisoren und der Leiter der Unter- und Fachgruppen
 - Auflösung des Vereins

2.5 Vorstand

- 2.5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - Hüttenchef (Vorsitzender der Hüttenverwaltung)
 - Kassier
 - Aktuar
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2.5.2 Die Leiter von Hüttenverwaltung, Unter- und Fachgruppen, gemäss 2.2, haben Sitz und Stimme im Vorstand.

- 2.5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
- 2.5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in 2.4.7 enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.
- 2.5.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.
- 2.5.6 Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Kassa- und Rechnungsführung der Sektion
 - Einzug der Mitgliederbeiträge gemäss den Bestimmungen des Landesverbandes
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 2.5.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder ein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Für das Hüttenwesen, Rechnungswesen und das Tourenwesen mit den verantwortlichen Ressortleitern.

2.6 Rechnungsrevisoren

- 2.6.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren.
- 2.6.2 Die Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:
- Prüfung des Kassa- und Rechnungswesen der Sektion, Hüttenverwaltung und aller Untergruppen
 - Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane
 - Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revisoren und Antragstellung zur Déchargeerteilung.
- 2.6.3 Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern Kassenrevisionen vorzunehmen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme

- 3.1.1 Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Landesverbandes, welche ihm auf Wunsch auszuhändigen sind.
- 3.1.2 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung

3.2 Mitgliederkategorien und Ausweise

- 3.2.1 Für die Zuteilung der Mitgliederkategorien sind die Bestimmungen des Landesverbandes verbindlich.
- 3.2.2 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

3.3 Austritt

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand mindestens vier Wochen zum voraus schriftlich bekannt zu geben.

3.4 Ausschluss

- 3.4.1 Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion oder durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes ausgeschlossen werden.
- 3.4.2 Der Ausschluss durch die Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung erfolgen, an welcher dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunktes geboten wird.
- 3.4.3 Mitglieder können innert 60 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses, mit eingeschriebenem Brief, beim Schiedsgericht des Landesverbandes rekurrieren.

4. Finanzielles

4.1 Beitragswesen

- 4.1.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird:
- einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Landesverbandes
 - Sonderbeiträge für genau zu umschreibende Zwecke
- 4.1.2 Ausser den in 4.1.1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für den Landesverband, Regional- und Zweckverbände und dergleichen gemäss Beschluss dieser Organisationen.
- 4.1.3 Falls ein Mitglied die in 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Beiträge nicht bezahlt, ist der Vorstand verpflichtet, der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Ausschluss des Mitglieds zu beantragen. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung wird dem betreffenden Mitglied der Ausschluss angekündigt.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Vermögen und dessen Verwendung

- 4.3.1 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- 4.3.2 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

5.2 Auflösung

5.2.1 Die Auflösung der Sektion kann nur, durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung, erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.2.2 Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektionen geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an die Geschäftsleitung des Landesverbandes. Es wird von dieser, einer allfällig später an diesem Ort zu gründenden Sektion, zur Verfügung gestellt.

5.3 Genehmigung und in Kraft treten der Statuten

5.3.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Januar 2012 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes in Kraft.

5.3.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden, es bedarf hierfür zudem der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes

5.3.3 Mit Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

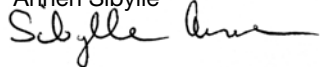
Lachen, den 25. Januar 2012

Naturfreunde Schweiz

Sektion Lachen


Der Präsident:

Annen Sibylle



Der Aktuar:

Rudin Simona



Genehmigt Bern,

Präsident:

Imhof Hans



Geschäftsleiter:

Rolf Käser

